

18. Jan. 1962

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 390 Satz 2; Tarifvertrag über den Lohnausgleich für Arbeitsausfälle in der Winterperiode vom 25. April 1955 i.d.F. vom 26. Mai 1955, § 9; Tarifvertrag über den Lohnausgleich für Arbeitsausfälle in der Winterperiode vom 25. April 1955 i.d.F. vom 28. Oktober 1957, § 9.

Leitsatz:

§ 390 Satz 2 BGB ist auf Erstattungsforderungen der Arbeitgeber gegenüber der Lohnausgleichskasse für Arbeitsausfälle in der Winterperiode, die auf Grund tarifvertraglicher Bestimmungen verfallen sind, nicht entsprechend anwendbar.

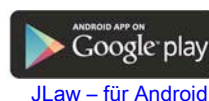
Aktenzeichen: 5 AZR 177/61

Urteil des BAG vom 18. Januar 1962

LAG Frankfurt am Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 177/61

III Sa 255/60 Frankfurt/Main

Verkündet
am 18. Januar 1962

gez. Weinrich,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

4

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 18. Januar 1962 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Stumpf und Dr. Holschemacher sowie die Bundesarbeitsrichter Frey und Keller für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main, Kammer 3, vom 12. Januar 1961 - III Sa 255/60 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Beklagte ist ein Bauunternehmen. Sie hat für die Zeit vom 1. Juli 1955 bis 31. Dezember 1957 an den Kläger unstreitig 3.962,30 DM Beiträge nicht abgeführt. Der Kläger macht diese Beiträge mit der vorliegenden Klage geltend. Die Klage ist am 27. Dezember 1957 beim Arbeitsgericht eingegangen und der Beklagten am 5. Februar 1958 zugestellt worden. Die Beklagte hat die Einrede der Verjährung erhoben und mit angeblichen Erstattungsforderungen in Höhe von 4.097,50 DM aufgerechnet; sie habe in den Wintern von 1955/56 bis 1958/59 diesen Betrag als Unterstützungen an ihre Arbeitnehmer ausgezahlt; den Erstattungsanspruch habe sie auch am 21. Februar 1958 anlässlich eines Güteterrmins in einem anderen Rechtsstreit unter denselben Parteien durch Übergabe von Listen und Belegen an den Vertreter des Klägers rechtzeitig geltend gemacht.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten unter Zulassung der Revision zurückgewiesen mit der Begründung, der Anspruch des Klägers sei nicht verjährt, weil die Verjährungsfrist der geltend gemachten Ansprüche 30 Jahre betrage; die von der Beklagten erklärte Aufrechnung sei wirkungslos, weil die Erstattungsforderungen der Beklagten bereits vor Abgabe der Aufrechnungserklärung verfallen gewesen seien; eine Aufrechnung mit diesen verfallenen Ansprüchen sei nicht möglich, weil § 390 Satz 2 BGB nicht entsprechend angewandt werden könne; die Beklagte habe auch keinen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung und das Klagebegehren des Klägers sei auch nicht arglistig.

Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Aufhebung und Abänderung der vorinstanzlichen Urteile und die Abweisung der Klage als unbegründet.



Entscheidungsgründe:

I. Gegenüber der nach Grund und Höhe nicht bestrittenen und sich aus den Tarifverträgen über den Lohnausgleich für Arbeitsausfälle in der Winterperiode vom 25. April 1955, 14. September 1956 und 8. Oktober 1957 ergebenden Klageforderung hat die Beklagte die Einrede der Verjährung erhoben. Diese Einrede greift jedoch nicht durch.

Es kann unentschieden bleiben, ob für die Forderungen des Klägers auf Beiträge die allgemeine Verjährungsfrist von 30 Jahren (§ 195 BGB) gilt oder bei entsprechender Anwendung des § 196 Abs. 1 Ziff. 8 BGB die Verjährungsfrist von zwei Jahren. Selbst bei letzterem verjährte der älteste Beitragsanspruch des Klägers aus dem Jahre 1955 erst am 31. Dezember 1957. Seine Klage ging am 27. Dezember 1957 beim Arbeitsgericht ein; sie wurde der Beklagten am 5. Februar 1958 zugestellt. Mit dieser Zustellung innerhalb einer Frist von 36 Tagen nach Ende der Verjährungsfrist sind die Voraussetzungen des § 496 Abs. 3 ZPO erfüllt, und die Verjährung ist deshalb gemäß § 209 Abs. 1 BGB rechtzeitig unterbrochen.

II. Die danach begründete Forderung des Klägers auf die geltend gemachten Beiträge ist durch die Aufrechnung der Beklagten mit angeblichen Erstattungsforderungen nicht erloschen.

Es ist aus den tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nicht mit der nötigen Sicherheit zu entnehmen, ob der Beklagten überhaupt Erstattungsforderungen zustanden. Es ist möglich, daß die Beklagte an ihre Arbeitnehmer Unterstützungen gezahlt hat, ohne sich dabei an das Tarifwerk und seinen Rahmen halten zu wollen, etwa dergestalt, daß sie den Lohnausgleich für Arbeitsausfälle in der Winterperiode auf eigener Basis und im betrieblichen Bereich ohne Einschaltung des Klägers vornehmen wollte. Sollte das der Fall gewesen sein, so käme ein Erstattungsanspruch der Beklagten gegen den Kläger mangels Rechtsgrundlage nicht in Betracht.



Es ist aber auch möglich, und davon geht der Senat zu Gunsten der Beklagten aus, daß die Beklagte zwar die Beiträge noch nicht an den Kläger abgeführt hat, sich aber bei den Unterstützungszahlungen an ihre Arbeitnehmer trotzdem an das Tarifwerk halten und Zahlungen nur als vorzulegende Unterstützungsbeträge leisten wollte. In diesem Falle hängt die Entstehung der Erstattungsansprüche der Beklagten nicht davon ab, ob die Beklagte ihrerseits die Beiträge bereits abgeführt hatte. Das ergibt sich aus der Überlegung, daß der Arbeitnehmer nach dem Gesamtsinn und -zweck der Lohnausgleichsregelung möglichst schnell in den Besitz der Unterstützungszahlungen gelangen soll und daß eine verspätete Beitragszahlung dem Arbeitnehmer nicht zum Nachteil gereichen darf; die bei der Erstattungsregelung und Beitragsabführung möglicherweise entstehenden Schwierigkeiten sollen lediglich zwischen dem Arbeitgeber und dem Kläger ausgetragen werden.

Wenn demnach die unterbliebene Beitragsabführung der Beklagten nicht die Entstehung ihrer Erstattungsansprüche verhindert hat und man davon ausgeht, daß solche Erstattungsansprüche bestanden haben, so kann sie die Beklagte dennoch nicht zu einer Aufrechnung gegenüber der Klageforderung verwenden. Denn für die Forderungen der Arbeitgeber auf Erstattung der von ihnen vorgelegten Unterstützungsbeträge sehen die §§ 9 Nr. 2 der Tarifverträge über den Lohnausgleich für Arbeitsausfälle in der Winterperiode vom 25. April 1955 i.d.F. vom 26. Mai 1955 und i.d.F. vom 28. Oktober 1957 den Verfall dieser Ansprüche vor, wenn sie nicht bis zum 15. Mai nach Ablauf der Winterperiode geltend gemacht worden sind.

Die Rechtsgültigkeit solcher Verfallklauseln ergibt sich aus § 4 Abs. 4 Satz 3 TVG. Deshalb müßte die Beklagte ihre angeblichen Erstattungsforderungen jeweils bis spätestens zum 15. Mai nach Ablauf der Winterperiode geltend gemacht haben. Zwar regelt das Tarifwerk über die Lohnausgleichsregelung die Form der Geltendmachung nicht ausdrücklich. Eine gewisse Form gebietet aber der Gesamtsinn des Tarifwerks



und die Aufgabe, die der Kläger im Interesse der Bauarbeiter und des gesamten Baugewerbes übernommen hat. Danach ist die Beachtung bestimmter Mindestanforderungen technischer und formeller Art zur Funktion der Lohnausgleichsregelung unentbehrlich. Die Tarifpartner haben auch bei der Gestaltung einzelner Bestimmungen erkennen lassen, daß sie diese Mindestanforderungen als Voraussetzung einer rechtzeitigen Geltendmachung aufstellen wollten. Die Ausgestaltung der vorgeschriebenen listenmäßigen Erfassung der Vorgänge sowie die bankmäßige Abwicklung der Abrechnungen lassen dies eindeutig erkennen. Danach muß also mindestens eine Geltendmachung in einer Form erfolgen, die den Kläger in die Lage versetzt, seinen Abrechnungs- und Rückvergütungspflichten ordnungsgemäß und zeitgerecht nachkommen zu können.

Es braucht hier nicht auf weitere Einzelheiten eingegangen zu werden, denn die Beklagte hat die Geltendmachung von Erstattungsansprüchen nur für zwei Fälle behauptet, nämlich aus Anlaß eines Güutetermins in einem anderen Rechtsstreit am 21. Februar 1958 und anläßlich ihrer Ausführungen im Laufe des Berufungsverfahrens in diesem Rechtsstreit.

In beiden Fällen geschah die Geltendmachung an völlig unzuständiger Stelle und in einer Weise, die dem Kassen- und Abrechnungsverfahren, wie es das Tarifwerk vorsieht, in keiner Beziehung Rechnung trägt.

Danach sind die möglicherweise entstandenen Ansprüche der Beklagten mangels ordnungsgemäßer Geltendmachung verfallen und erloschen. Sind sie aber erloschen, so sind sie zur Aufrechnung nicht mehr geeignet, weil eine Aufrechnung begrifflich den Bestand zweier sich gegenüberstehender Forderungen voraussetzt.

III. Zu einer anderen Beurteilung führt auch nicht die Anwendung des § 390 Satz 2 BGB.

Seine unmittelbare Anwendung scheidet eindeutig aus. Die Gesetzesbestimmung geht nicht nur davon aus, daß früher einmal eine Aufrechnungslage bestanden hat, sondern setzt



auch voraus, daß sich im Zeitpunkt der Aufrechnungserklärung noch zwei Forderungen gegenüberstehen, wenn auch eine davon nur noch als Naturalobligation. Nur den Fall des Gegenüberstehens einer vollgültigen und einer einredebehafteten Forderung will § 390 Satz 2 BGB erfassen. Eine solche Lage ist aber hier nicht gegeben, denn im Zeitpunkt der Aufrechnungserklärung war die Forderung der Beklagten bereits erloschen.

Auch eine entsprechende Anwendung des § 390 Satz 2 BGB kommt nicht in Betracht. Es kann dahinstehen, wie weit die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 30. Januar 1958 (BGHZ 26, 304 = AP Nr. 1 zu § 390 BGB) Billigung verdient, wonach § 390 Satz 2 BGB entsprechend anwendbar ist, wenn sich im Zeitpunkt der Aufrechnungserklärung eine vollgültige und eine wegen Verfallvorschriften erloschene Forderung gegenüberstehen, jedoch vor Eintritt des Verfalls einmal eine Aufrechnungslage bestanden hat. Der Bundesgerichtshof hat nämlich seine Entscheidung maßgeblich auf Erwägungen gestützt, die den Schutz des Arbeitnehmers bezwecken. Eine solche Lage ist aber hier nicht gegeben. Es geht hier vielmehr um die Rechtsbeziehungen zwischen einem Arbeitgeber und einer gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien, die für das gesamte Baugewerbe im Bundesgebiet wichtige soziale Aufgaben zu erfüllen hat. Dabei müssen schon von der Sache her allgemeine Ordnungsgesichtspunkte im Vordergrund stehen, um die ordnungsgemäße Durchführung der dem Kläger nach dem Tarifwerk obliegenden Aufgaben sicherzustellen. Diese Ordnungsgesichtspunkte haben in der Lohnausgleichsregelung ein solches Gewicht, daß sich die hier gegebene Interessenlage von der, die § 390 Satz 2 BGB zu Grunde liegt, so erheblich unterscheidet, daß sich eine Analogie verbietet.

IV. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß die Beklagte auch keine Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung geltend machen kann. Zwar erhält der Kläger nunmehr Beiträge ohne seinerseits mit Erstattungsforderungen belastet zu sein. Jedoch geschieht diese Vermögensverschiebung nicht ohne Rechtsgrund, denn die Verfallvorschriften des



Tarifwerks sind der Rechtsgrund für den Vermögensverlust der Beklagten.

Diese Erwägung läßt auch erkennen, daß der Kläger nicht arglistig handelt, wenn er im Ergebnis zwar die Beiträge fordert, jedoch keine Erstattungsforderungen be- gleicht; der Kläger macht nur von dem ihm zustehenden Recht Gebrauch. Sonstige Gesichtspunkte und Umstände für ein arglistiges Verhalten des Klägers sind weder erkennbar noch von der Beklagten vorgetragen.

gez. Dr. Boldt

Dr. Stumpf

Dr. Holschemacher

Frey

Keller

